



Filme im Bus: Dünnes

Wer seinen Passagieren die Fahrzeit mit einem Film verkürzen will, muss sicherstellen, dass er auch die Rechte am Gezeigten hat, bevor er die DVD einlegt. Ansonsten begeht er eine **Urheberrechtsverletzung**. Zurzeit angebotene Pauschallizenzen bieten nur eine Absicherung für bestimmte Filme, keinen Freifahrtsschein.

Beim Fernsehen und Musik hören kommt man um die Verwertungsgesellschaften – namentlich GEZ und GEMA – kaum herum. Beide sind im Auftrag des Staates unterwegs und fordern mit entsprechendem Nachdruck die Zahlung der Lizenzgebühren ein. Die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) ist die gemeinsame Gebühren- und Teil-

nehmerverwaltung von ARD, ZDF und Deutschlandradio und zieht in dieser Funktion die im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgesetzten Rundfunkgebühren von Zuschauern und -hörern ein. Ebenso bekannt und allgegenwärtig ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), die als Verwertungsgesellschaft in Deutschland die Nutzungsrechte aus dem Urheberrecht von rund

65.000 Komponisten, Textdichtern und Verlegern von Musikwerken vertritt.

Wer also ein TV-Gerät im Haus hat, eine CD kauft oder ein Konzert besucht, zahlt über die Verwertungsgesellschaften eine Lizenzgebühr an die Urheber. Gleiches gilt auch für die Zweitverwertungsrechte von Texten. Hier erfolgt die Begleichung der Lizenzgebühren über die VG Wort. Sie kassiert unter anderem von Herstellern von Kopiergeräten und schüttet

FOTO vanmi/Fotolia

DAS DEUTSCHE URHEBERRECHT

Das Urheberrecht dient dem Schutz des geistigen Eigentums in ideeller und materieller Hinsicht. Dafür gilt es gemäß § 1 UrhG für Werke der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst, wobei ein „Werk“ in § 2 Abs. 2 als „persönliche geistige Schöpfung“ definiert wird. Explizit genannt werden Reden und öffentliche Reden, Werke aus dem Computerbereich, Tanz und Pantomime, Lichtbildwerke und Filme, jedoch ist diese Liste nicht abschließend. Nach herrschender Meinung umfasst dieser Werkbegriff vier Elemente:

- › **Persönliches Schaffen:** Ein schützenswertes Werk setzt „ein Handlungsergebnis, das durch den gestaltenden, formprägenden Einfluss eines Menschen geschaffen wurde“ voraus. Maschinelle Produktionen oder von Tieren erzeugte Gegenstände und Darbietungen erfüllen dieses Kriterium nicht.
- › **Wahrnehmbare Formgestaltung:** Dieses Kriterium schließt bloße Ideen aus, die sich nicht in wahrnehmbarer Form manifestiert haben. Es bedarf jedoch keiner Gegenständlichkeit, auch musikalische Improvisationen oder Stegreifreden erfüllen dieses Kriterium. Es genügt, wenn das Werk durch technische Hilfsmittel (etwa das Abspielen einer CD) wahrnehmbar gemacht werden kann.
- › **Geistiger Gehalt:** Der Urheber muss eine Gedanken- und/oder Gefühlswelt erzeugen, die in irgendeiner Weise anregend auf den Betrachter wirkt.
- › **Eigenpersönliche Prägung:** Zuletzt erfordert der Werkbegriff des § 2 Abs. 2 UrhG ein gewisses Maß an Individualität und Originalität. Je nach Werkart ist das geforderte Maß an Originalität (die so genannte Gestaltungshöhe) unterschiedlich.

Der Schutz des Urheberrechts gilt jedoch nicht ewig. Er beginnt, sobald die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllt sind, und endet 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ 64 UrhG). Als Urheber ist nach § 7 UrhG der Schöpfer des Werkes definiert, bei dem es sich um eine natürliche Person, also einen Menschen, handeln muss. Dies schließt sowohl juristische Personen als auch Tiere aus. Auch wenn das Werk im Auftrag erschaffen wurde, ist der Besteller nicht der Urheber. Ihm kann nur ein Nutzungsrecht eingeräumt werden. Gleiches gilt auch für Mitarbeiter, die ein Werk erstellen: Sie bleiben immer Urheber und können ihrem Arbeitgeber höchstens das Nutzungsrecht übertragen. Dem Urheber steht immer das Recht der Verwertung seiner Rechte zu, das heißt, er muss an jeder finanziellen Verwertung seines Werks – beispielsweise an den Einnahmen aus dem Verkauf – teilhaben. Dafür muss er nicht selbst das Geld einfordern, sondern die Ansprüche können durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dabei handelt es sich um Zusammenschlüsse, die nach § 1 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes „für Rechnung mehrere Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnehmen“. Zu den bekanntesten gehören die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), die Verwertungsgesellschaft Wort, die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten und die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst.

Bei einem Verstoß gegen das Urheberrecht drohen zivilrechtliche, strafrechtliche und wettbewerbsrechtliche Instrumentarien, um den nicht gestatteten Gebrauch von geschützten Werken zu ahnden. Ein solcher Verstoß kann darin liegen, dass Teile des Werks als eigene ausgegeben werden (Plagiate), dass unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtswahrnehmung erforderliche Informationen vorgenommen werden (beispielsweise Entfernen eines Kopierschutzes) oder dass urheberrechtlich geschützte Werke ohne Erwerb der Nutzungsrechte verwendet werden (zum Beispiel Vorführung von Filmen).

als die staatlichen Einrichtungen handelt es sich bei MPLC nur um eine Verwertungsgesellschaft unter vielen. Laut Unternehmensangaben vertritt sie die Rechte von über 400 Filmstudios und unabhängigen Filmproduzenten, darunter unter anderem namhafte Verleiher wie Warner Bros., Walt Disney, Paramount Pictures, 20th Century Fox, Dreamworks, Universal Pictures und Universum Film. Das sind viele – aber eben nicht alle. Dies hat zur Folge, dass ein Busunternehmer genau prüfen müsste, ob die Filme, die er in seinen Bussen zeigen möchte, von der MPLC-Schirmlicenz abgedeckt sind. Einen allumfassenden Schutz und Freifahrtschein für alle Filme kann eine solche Lizenz nicht bieten, da es auch andere private Verwertungsgesellschaften gibt.

Unstrittig ist jedoch, dass ein Unternehmer die Rechte an der Vorführung eines Films erwerben muss, bevor er die DVD im Bus einlegt, hebt Brigitte Bech-Schröder, Rechtsberaterin des RDA Internationaler

Bustouristik Verband, hervor. Denn er macht sich ansonsten eines Verstoßes gegen das Urhebergesetz schuldig – auch wenn beispielsweise ein Fahrgast die DVD mitbringt und den Fahrer bittet, sie abzuspielen. „Der Unternehmer duldet, was in seinen Fahrzeugen passiert und müsste daher zumindest die Strafe in Form einer erhöhten Lizenzgebühr bezahlen, wenn er erwischt würde“, begründet die Rechtsanwältin. Und ›

die Mittel an Autoren, Übersetzer und Verleger von schöngeistigen und dramatischen, journalistischen und wissenschaftlichen Texten aus.

Dass Fotos nicht ohne Zustimmung des Urhebers und Lizenzierung beispielsweise in Katalogen oder auf der eigenen Website genutzt werden dürfen, sollte sich inzwischen herumgesprochen haben. Dass dies auch für die Vorführung von Filmen in Bussen gilt, verbreitet die MPLC Filmlizenzierung GmbH zurzeit massiv unter Unternehmern und fordert zum Abschluss einer „Schirmlicenz“ auf. Auch wenn die Rechtslage eindeutig ist, liegt der Fall hier anders als bei GEMA und GEZ. Denn anders



auch Rechtsanwalt Christian Hoffmeister vom Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (bdo) warnt: „Für die öffentliche Vorführung von DVDs und Videos müssen grundsätzlich die entsprechenden Lizenzrechte erworben werden. Denn weder die Leihe noch der Kauf einer DVD oder Videokassette berechtigen zur Vorführung eines Films in der ‚Öffentlichkeit‘, solange die den Film vorführende Stelle nicht über das entsprechende Verwertungsrecht verfügt.“

Der Begriff der Öffentlichkeit im Sinne des deutschen Urheberrechts (§ 15 Abs. 3 UrhG) wird dabei grundsätzlich weit ausgelegt. Demnach liegt eine öffentliche Wiedergabe grundsätzlich schon dann vor, wenn mehrere Personen zuschauen. Im engsten Fall tritt dies schon dann ein, wenn nur zwei Personen den betreffenden Film ansehen, zwischen denen eine persönliche Verbundenheit nicht nachgewiesen werden kann. Diese geforderte enge, persönliche Verbundenheit der Teilnehmer untereinander liegt praktisch nur dann vor, wenn die Vorführung im Familien- oder engsten Freundeskreis erfolgt.

Eine Filmvorführung in einem Bus stellt daher im Regelfall eine öffentliche Vorführung dar, für die die Rechte durch den Busunternehmer erworben werden müssen – unabhängig davon, ob er selbst die DVD stellt, der Busfahrer sie erwirbt oder ein Fahrgast sie mitbringt. „Eine private Vorführung, die keinen Lizenzwerb voraussetzt, käme gegebenenfalls in Betracht, wenn es sich im Mietomnibusverkehr um Gruppen mit einer besonderen persönlichen Verbundenheit handeln würde wie unter Umständen

den die Vorführung vor einer einzelnen Schulklasse. Dies dürfte jedoch äußerst selten der Fall sein“, beurteilt bdo-Jurist Hoffmeister die Situation.

Bei einem Verstoß gegen das Urheberrecht kann vom Verursacher laut § 97 UrhG bei Wiederholungsgefahr die Unterlassung und, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fallen, auch auf Schadenersatz gefordert werden. Im Falle des Busunternehmers würde dies bedeuten, dass er den Film nicht wieder zeigen darf und Strafe zahlen muss. Diese besteht üblicherweise in einer erhöhten Lizenzgebühr, die aber in den meisten Fällen verhandelbar ist. Laut § 106 kann demjenigen, der ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt auch eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren drohen. Im Fall der

EINE PAUSCHALLIZENZ WÄGT UNTERNEHMER IN EINER TRÜGERISCHEN SICHERHEIT, DA SIE NUR AUSGEWÄHLTE FILME ABDECKT

Bus-Vorführungen ist dies eher nicht zu erwarten. Fraglich sind ohnehin die Möglichkeiten zur Kontrolle. Wenn eine Verwertungsgesellschaft Ansprüche stellen wollte, müsste sie konkret nachweisen, dass ein Film, an dem sie die Rechte hat, im Bus vorgeführt wurde. Hierfür müsste in der Praxis ein Kontrolleur verdeckt in einem Bus mitfahren und dokumentieren, welcher Film gezeigt wurde. Jedoch sollte jedem Unternehmer bewusst sein, dass für gezeigte Filme die Rechte erworben werden müssen und er ansonsten einen Verstoß gegen das Urheberrecht begeht. Eine Pauschal- oder Schirmlizenz hilft ihm nur bedingt weiter, wie auch Christian Hoffmeister unterstreicht: „In vielen Fällen werden lediglich bei Fahrtantritt Image-Videos der Unternehmen gezeigt für

welche selbstverständlich keine Lizenzgebühren an Dritte anfallen. Da nicht alle Spielfilme von nur einer Lizenzverwertungsgesellschaft vermarktet werden, müsste ohnehin im Einzelfall geprüft werden, wer der Rechteinhaber des Films ist, welcher gezeigt werden soll. Hierzu müssten die einzelnen Lizenzverwertungsgesellschaften im Rahmen ihrer pauschalen Lizenzen umfangreich, detailliert und für jeden Film einzeln nachweisen, ob sie als Rechteinhaber zur Lizenzierung berechtigt sind.

Andernfalls würde der Busunternehmer möglicherweise Gefahr laufen, sich auf eine Pauschallizenz zu verlassen, welche unter Umständen das geplante Unterhaltungsangebot allerdings nicht vollständig abdeckt.“ Um auf der sicheren Seite zu sein, müsste der Unternehmer exakt überprüfen und entscheiden, welcher Film bei ihm auf die Monitore kommt und wer hierfür die Verwertungsrechte innehat, um dann für genau diese Filme die Lizenz zu erwerben. Filme von Fahrgästen sollten sicherheitshalber gar nicht gezeigt werden, es sei denn der Fahrer kann unterwegs beispielsweise mit einer Liste abgleichen, ob für Produktionen dieses Filmstudios die Nutzungsrechte erworben wurden. Diesen Aufwand gilt es gegen den Nutzen abzuwägen.



Die Vorführung von DVDs ist nur im privaten Rahmen lizenzfrei. Im Bus wird grundsätzlich von einer „öffentlichen Vorführung“ ausgegangen – egal ob am großen oder kleinen Monitor

FOTOS Sascha Böhnke, Anne Katrin Wieser (u. v. l. n. r.), bulldognoir/Fotolia